



## Land Nordrhein-Westfalen

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Gaststätten- und Hotelgewerbe

Vom 18. November 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Tarifvertrag für Auszubildende für das Gaststätten- und Hotelgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 2024

– erstmals kündbar zum 31. Juli 2026 –,

abgeschlossen zwischen

dem Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-Westfalen e. V., Hammer Landstraße 45, 41460 Neuss, und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Willstätterstraße 13, 40549 Düsseldorf,

mit Wirkung vom **1. August 2024**

mit der weiter unten stehenden Einschränkung für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich: für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch zum Beispiel Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst;

persönlich: für alle Auszubildenden der unter den fachlichen Geltungsbereich fallenden Betriebe.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgender Einschränkung:

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich

- a) nicht auf Betriebe/Unternehmen, die an den jeweils gültigen, zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e. V., München, und der Gewerkschaft NGG vereinbarten Mantel- sowie Entgelttarifvertrag beziehungsweise an den jeweils gültigen Spezialentgelttarifvertrag für Mitgliedsunternehmen der Systemgastronomie der Landesverbände im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V., ebenfalls vereinbart mit der NGG, originär durch Mitgliedschaft gebunden sind und diesen anwenden. Dies wird unwiderlegbar vermutet, wenn der Betrieb/das Unternehmen Mitglied einer der vorgenannten vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen ist;
- b) nicht auf Betriebe/Unternehmen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und mittelbares oder unmittelbares Mitglied in einem tarifschließenden Landesinnungsverband des Lebensmittelhandwerks (des Bäckerhandwerks, des Konditorenhandwerks oder des Fleischerhandwerks) sind;
- c) nicht auf Betriebe/Unternehmen des Speiseeisherstellerhandwerks, die Mitglied im Verband der italienischen Speiseeishersteller e. V. (UNITEIS) sind;
- d) nicht auf Betriebe der Handelsgastronomie, soweit es sich hierbei um rechtlich unselbständige Betriebe/Betriebsteile eines bestehenden Handelsgeschäftes handelt und diese einem Tarifvertrag des Einzelhandels, abgeschlossen mit der Gewerkschaft ver.di, aufgrund tariflicher Bindung unterliegen und diesen Tarifvertrag anwenden;
- e) nicht – unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft – auf Betriebe/Betriebsteile des Handels, in denen nicht überwiegend ein Tätigkeitsschwerpunkt in der Gastronomie liegt (Mischbetriebe mit unterrepräsentierter Gastronomie). Für die Abgrenzung kommt es auf die Einsatzstunden der Mitarbeitenden am Standort des Betriebs/Betriebssteils an.



Der Tarifvertrag ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 18. November 2024  
III LS/TR – 2024-0013303

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Karl-Josef Laumann



**Tarifvertrag  
für Auszubildende für das Gaststätten- und Hotelgewerbe  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 18. Juli 2024**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Vertrag gilt:

- 1.1 räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 fachlich: für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z.B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.
- 1.3 persönlich: für alle Auszubildenden der unter Ziffer 1.2 fallenden Betriebe.

**§ 2**

**Ausbildungsvergütungen**

Auszubildende erhalten folgende monatliche Bruttovergütungen:

ab 01.08.2024

Im 1. Ausbildungsjahr	1.150 €	(1.050 € für 4 Monate in der Probezeit)
Im 2. Ausbildungsjahr	1.250 €	
Im 3. Ausbildungsjahr	1.350 €	

ab 01.08.2025

Im 1. Ausbildungsjahr	1.200 €	(1.100 € für 4 Monate in der Probezeit)
Im 2. Ausbildungsjahr	1.300 €	
Im 3. Ausbildungsjahr	1.400 €	

**§ 3**

**Jahressonderzahlungen**

1. Jede/r Auszubildende, die/der am 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres in einem ungekündigten Ausbildungsverhältnis steht, hat nach einer Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten Anspruch auf eine Sonderzahlung von 50 % einer tariflichen Ausbildungsvergütung.
2. Die Jahressonderzahlung ist, soweit mit dem Betriebsrat nicht anderes vereinbart, mit dem Entgelt für den Monat November auszuführen.
3. Auf die Jahressonderzahlung können aus gleichem Anlass freiwillig, einzelvertraglich oder übertariflich gezahlte Leistungen angerechnet werden.
4. Scheidet die/der Auszubildende vor Ablauf des zweiten oder des dritten Ausbildungsjahres auf eigene Veranlassung aus dem Ausbildungsbetrieb aus, oder gibt die/der Auszubildende dem Ausbilder/Ausbildungsbetrieb berechnete Veranlassung zur Beendigung des Ausbildungsvertrages vor Ablauf des zweiten oder des dritten Ausbildungsjahres, so kann die über 102,26 € hinausgehende Sonderzahlung im Rahmen der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zurückgefordert werden.  
Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung verbleibt der/dem Auszubildenden jedenfalls der Betrag von 102,26 €, auch wenn die Jahressonderzahlung diesen Betrag überschreitet.
5. Ruht das Ausbildungsverhältnis während eines ganzen Ausbildungsjahres, entsteht kein Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

**§ 4**

**Freistellung nach zweitem Berufsschultag**

Zur Erlangung des Ausbildungszieles ist es erforderlich, dem Berufsschulunterricht konzentriert Folge leisten zu können sowie den vermittelten Unterrichtsstoff vor- und nachbereiten zu können. Soweit der Berufsschultag länger als 6 Zeitstunden, inklusive der Fahrt zum Betrieb dauert, sind Auszubildende davor und danach von der Ausbildung im Betrieb freizustellen.



### § 5

#### **Freistellung zur Prüfungsvorbereitung**

Zur Vorbereitung der Zwischen- und Abschlussprüfung wird zusätzlich zum Freistellungsanspruch aus dem BBiG je ein bezahlter freier Tag zur Prüfungsvorbereitung gewährt.

### § 6

#### **Wohnungen und Teilnahme an Mahlzeiten im Betrieb**

Alle Ausbildungsvergütungen sind Brutto-Ausbildungsvergütungen, d. h. ohne Kost und Wohnung. Bei Abschluss von Ausbildungsverträgen ist zu vereinbaren, ob Wohnung gewährt wird bzw. der/die Auszubildende an der Personalverpflegung teilnehmen soll oder nicht.

### § 7

#### **Inkrafttreten und Dauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. August 2024 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Juli 2026, gekündigt werden.

---